



Landesamt für Bauen,  
Verkehr und Straßenwesen

I Lindenallee 51

I 15366 Dahlewitz-Hoppegarten

1. V  
Deutscher Aero Club e.V.  
Luftfahrtverband Berlin e.V.

Schwalbenweg 14 c

14552 Michendorf

Lindenallee 51  
15366 Dahlewitz-Hoppegarten  
Bearb.: Herr Wernicke  
Gesch-Z.: 2430-6422.25/2004  
Hausruf: 03342/355244  
Fax: 03342/355249  
Internet: [www.LBVS.Brandenburg.de](http://www.LBVS.Brandenburg.de)  
[Klaus.Wernicke@lbvs.brandenburg.de](mailto:Klaus.Wernicke@lbvs.brandenburg.de)

S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf.  
Hoppegarten (Mark)

Dahlewitz-Hoppegarten, .02.2004

**Mitteilung über die Registrierung der  
Ausbildungseinrichtung  
Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern**

**- A -**

**Bescheid:**

Entsprechend § 5 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 33 Abs. 4  
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wurde die Ausbildungseinrichtung

**Deutscher Aero Club e.V.  
Luftfahrtverband Berlin e.V.**

registriert.

Damit verbunden ist die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern  
nach § 5 Abs. 1 LuftVG.

Die Erlaubnis gilt für die im Luftfahrtverband Berlin e.V.  
zusammengeschlossenen Vereine.

Die dem Erlaubnisinhaber angeschlossenen Vereine können jedoch von dieser  
Erlaubnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, der ihnen vom  
Landesausbildungsleiter übertragen wurde.

Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung berechtigt zur Ausbildung von  
Luftfahrern im Umfang gemäß Urkunde (Anlage 1) in der jeweils aktuellen  
Fassung.

Diese Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung ist nur gültig in Verbindung mit der  
Urkunde (Anlage 1). Die in der Urkunde geregelten Sachverhalte sind verbindlich  
und zu beachten.

Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung wird entsprechend § 33 Abs. 6 LuftVZO  
unbefristet erteilt.

- B -

### Auflagen

1. Die Erlaubnis berechtigt zur Ausbildung von Bewerbern um die Lizenzen und Berechtigungen entsprechend der Festlegung in der Urkunde zur Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die theoretische und praktische Ausbildung ist in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß § 20 Abs. 2 LuftVZO durchzuführen.
3. Die Übertragung der Erlaubnis zur Ausbildung von Bewerbern zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung von kontrollierten Sichtflügen (CVFR) entsprechend § 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV für Inhaber einer Lizenz als Privatflugzeugführer und der Klassenberechtigung für Reisemotorsegler an die angeschlossenen Vereine durch den Landesausbildungsleiter bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen im Einzelfall.
4. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausbildung entsprechend dieser Erlaubnis erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation richtet sich nach den akzeptierten Regelungen im Ausbildungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Veränderungen sind der Genehmigungsbehörde wie folgt anzuzeigen:
  - a) in Form der schriftlichen Anzeige
    - jede Änderung
      - der Vereinsregistereintragung
      - den beabsichtigten Wechsel des Landesausbildungsleiters
      - des zur Vertretung des Landesverbandes berechtigten Personenkreises,
    - einen beabsichtigten zeitweiligen oder dauerhaften Wechsel des Schwerpunktes der Ausbildung angeschlossener Vereine,
    - die beabsichtigte Erweiterung oder sonstigen Veränderungen der Arten von Lizenzen und/oder Berechtigungen für die die Ausbildung in der Ausbildungseinrichtung erfolgen soll,
    - die beabsichtigte Übertragung der Erlaubnis zur Ausbildung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge nach § 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV an angeschlossene Vereine,

Entsprechende Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

- b) in Form der Revision des Ausbildungshandbuchs
  - Veränderungen beim Bestand der zur Ausbildung verwendeten Luftfahrzeuge,

- Änderungen der Verfahren zur Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge,
  - Wechsel des technischen Betriebsleiters,
  - Änderungen im Bestand der angeschlossenen Vereine,
  - Wechsel der Vereinsausbildungsleiter, Cheffluglehrer, Fluglehrer und des übrigen Lehrpersonals.
5. Für die im Rahmen der Ausbildungserlaubnis verwendeten Luftfahrzeuge, deren Instandhaltung nicht im Luftfahrttechnischen Betrieb des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. erfolgt, ist das Ausbildungshandbuch zu aktualisieren. Eine Verfahrensbeschreibung im Ausbildungshandbuch soll bei einem Wechsel des Instandhaltungsbetriebes, die damit erforderlichen externe und interne Anzeigepflicht des Luftfahrtverbandes Berlin e.V. regeln. Der Name und die Anschrift des aktuellen Vertragsbetriebes zur Instandhaltung ist in Bezug auf die einzelnen Ausbildungsflugzeuge anzugeben. Der Landesausbildungsleiter hat die aktuellen Instandhaltungsverträge zur Einsicht aufzubewahren.
6. Die verwendeten Luftfahrzeuge müssen lufttüchtig sein und über die erforderliche Zulassung für die Art der Ausbildung verfügen.
7. Für die Luftfahrzeuge sind Haftpflichtversicherungen entsprechend den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen.
8. Die Auszubildenden sind ausreichend zu versichern. Die Mitglieder sind über die Art der Versicherung sowie über ihren Deckungsumfang zu unterrichten.  
Bei minderjährigen Flugschülern sind die gesetzlichen Vertreter mit der Ausbildungsvereinbarung bzw. mit der Erklärung zur Mitgliedschaft entsprechend in Kenntnis zu setzen.
9. Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde bzw. den von dieser mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Bediensteten jederzeit alle Auskünfte und Unterlagen zur Aufsicht nach § 36 LuftVZO zur Verfügung zu stellen.
10. Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde ein Ausbildungsbericht über den Verlauf der Ausbildung einschließlich besonderer Vorkommnisse unter Verwendung des Formblattes des LBVS vorzulegen.  
Der Ausbildungsbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Anzahl der im Kalenderjahr ausgebildeten Bewerber
  - Anzahl der unterrichteten Theoriestunden

- Anzahl der durchgeführten Flugsausbildungsstunden,
  - Anzahl der beschäftigten Flug- und Theorielehrer
  - Anzahl und Muster der verwendeten Luftfahrzeuge
  - Besondere Vorkommnisse
11. Unfälle, Schäden, sonstige Störungen und besondere Vorkommnisse (vgl. die Bekanntmachung zu § 5 LuftVO in der jeweils gültigen Fassung) beim Betrieb der in der Urkunde zur Erlaubnis aufgeführten Luftfahrzeuge sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach § 5 LuftVO bleibt unberührt.
12. Für neu aufgenommene Schüler sind die Angaben, Nachweise und Unterlagen nach § 24 Abs. 3 LuftVZO vor Beginn der Ausbildung zu erfassen.  
Bei Bewerbern zum Erwerb
- der Berechtigung zur Durchführung kontrollierter Sichtflüge,
  - zum Erwerb der Klassenberechtigung für Reisemotorsegler
- sind die Flugschüler dem LBVS unter Beifügung der entsprechenden Nachweise und Unterlagen (Formblatt 242/1) spätestens 8 Tage nach Ausbildungsbeginn zu melden.
- Die Meldung von Bewerbern zum Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer ist nur dann erforderlich, wenn der Landesausbildungsleiter Zweifel bezüglich der Voraussetzungen nach § 24 Abs.1 LuftVZO oder an der Zuverlässigkeit nach § 24 Abs. 2 LuftVZO hat.
13. Für jeden Flugschüler ist ein Ausbildungsnachweis (Unterrichtsbuch) zu führen, in dem alle Unterrichtsstunden unter Angabe des Sachgebiets und des Unterrichtsstoffs mit Datum und Dauer sowie des Namens des durchführenden Lehrers nachzuweisen sind.
14. Vor Beginn der praktischen Ausbildung ist der Nachweis über die Ausbildung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder in erster Hilfe durch den Flugschüler gegenüber der Ausbildungseinrichtung zu führen.
15. Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung nebst Urkunde (Anlage 1) ist nach Ablauf ihrer Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Die Rückgabepflichtung erstreckt sich auch auf die Originale aller Nachträge zu dieser Erlaubnis und mit ihr in Zusammenhang stehender Anlagen.
16. Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

- C -

### Hinweise

1. Für die Aufrechterhaltung dieser Erlaubnis muss die Ausbildungseinrichtung über mindestens ein Luftfahrzeug entsprechend des Umfangs der genehmigten Ausbildung zum Erwerb der Art von Lizenzen und Berechtigungen verfügen.
2. Die zu betreibenden Luftfahrzeuge sind grundsätzlich in die deutsche Luftfahrzeugrolle einzutragen.
3. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen. Sie befreit nicht von der Verpflichtung, sonstige in ihr nicht erwähnte, bei einer Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die zum LuftVG erlassenen Verordnungen sowie die Bestimmungen der JAR-FCL deutsch, zu beachten.
4. Diese Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind.  
Sie kann widerrufen werden, wenn länger als ein Jahr von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wurde.  
Ein Widerruf der Erlaubnis erfolgt ebenfalls, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Betrieb des Ausbildungsbetriebs die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, oder das Leitungs- und/oder Lehrpersonal persönlich ungeeignet ist, oder wenn festgestellt wird, dass die Ausbildung nicht sicher durchgeführt wird oder nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften nach § 20 Abs. 2 LuftVZO erfolgt.
5. Wenn von der Erlaubnis kein Gebrauch mehr gemacht werden soll bzw. kein Ausbildungsbetrieb mehr durchgeführt wird, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
6. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diesen Bescheid können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10, 11 LuftVG, mit Geldbußen entsprechend § 58 Abs. 2 LuftVG bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
7. Diese Erlaubnis als Ausbildungsbetrieb wird in den Nachrichten für Luffahrer bekannt gemacht.

- D -

### **Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe mit Luftfahrzeugen zum Zwecke der Ausbildung von Segelflugzeugführern**

Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVO wird der dem DAeC Luftfahrtverband Berlin e.V. im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung zur Ausbildung von Luftfahrern vom 04. 02. 2004 die Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe unter folgenden **Bedingungen** und **Auflagen** erlaubt:

1. Die Erlaubnis gilt nur für die zur Ausbildung registrierten Flugschüler in Begleitung der im Ausbildungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung erfassten Fluglehrer zum Üben von Außenlandungen unter Beachtung der allgemeinen luftrechtlichen Bestimmungen nach Sichtflugregeln (VFR) am Tage unter Sichtwetterbedingungen (VMC).
2. Das Üben von Außenlandungen ist auf das für die Ausbildung unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Unnötige Lärmbelästigungen sind unbedingt zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 und 2 LuftVO).
3. Vor Beginn der Übung hat sich der Fluglehrer in eigener Verantwortung davon zu überzeugen, dass das in Aussicht genommene Gelände für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe ohne Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen Dritter durchgeführt werden kann.
4. Das Aufsetzen mit den Luftfahrzeugen auf dem Boden ist nicht gestattet.
5. Über Ortschaften, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen, sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten darf die Sicherheitsmindesthöhe nicht unterschritten werden.
6. Über die aufgrund dieser Erlaubnis durchgeführten Übungen sind genaue Aufzeichnungen zu führen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind jeweils unmittelbar nach dem Überflug zu fertigen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:  
  
Datum, Uhrzeit, Kennzeichen des Luftfahrzeuges, Lage des Geländes, Flughöhe, Anzahl der Übungen, Name des Lehrers, Name des Flugschülers.
7. Diese Erlaubnis zur Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe ist sämtlichen im Ausbildungsbetrieb tätigen Fluglehrern und Fluglehreranwärtern gegen Unterschrift bekannt zu geben.

8. Der räumliche Geltungsbereich dieser Erlaubnis erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Brandenburg.
9. Besondere Vorkommnisse, bei denen Menschen verletzt, schwerer Sachschaden (einschließlich Tierschäden) oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht wurden, sind der Erlaubnisbehörde (Tel.: 03342/355244 oder 0171/3354552) unabhängig von dem im § 5 LuftVO vorgeschriebenen Meldeverfahren unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis:

Verstöße gegen die mit dieser Erlaubnis verbundenen Auflagen können, soweit sie nicht mit Strafe bedroht sind, nach § 58 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- E -

Begründung:

Diese Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern des Deutschen Aero Club e.V. Luftfahrtverband Berlin e.V. ersetzt entsprechend § 110 Abs. 2 LuftVZO von Amts wegen die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 LuftVG vom 25. 06. 2002 des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen zur nichtgewerbsmäßigen Ausbildung von Luftfahrtpersonal.

Die Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern gestattet den Ausbildungsbetrieb im Umfang der Erlaubnis vom 25. 06. 2002, war jedoch unter Berücksichtigung der veränderten Regelungen entsprechend der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Flugbesatzungen vom 10.02.2003 (BGBl. I S. 182) anzupassen.

Bei den Regelungen dieser Erlaubnis ist die erfolgte Abstimmung der Verfahren zwischen dem DAeC Luftfahrtverband Berlin e.V. und dem Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen vom 02.12.2003 berücksichtigt.

im Übrigen liegt die Verpflichtung der Ausbildungseinrichtung vor, den Bestimmungen der nach § 20 Abs. 2 LuftVZO anzuwendenden Vorschriften zu entsprechen.

Anhaltspunkte dafür, dass durch den Betrieb der Ausbildungseinrichtung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte oder der Bewerber oder sein Lehrpersonal persönlich ungeeignet sind (§5 Abs. 2 Satz 1 LuftVG), liegen nicht vor.

Die Erlaubnis als Ausbildungseinrichtung zur Ausbildung von Segelflugzeugführern konnte daher entsprechend § 33 Abs. 4 LuftVZO erteilt werden.

- F -

### Kostenfestsetzung

Für die vorstehend erteilte Erlaubnis werden entsprechend § 6 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) i.V.m. § 5 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der Fassung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 10. 02. 2003 (BGBl. I S. 182)

keine Kosten

festgesetzt.

### Begründung der Kostenfestsetzung

Die dem Deutschen Aero Club e.V. Luftfahrtverband Berlin e.V. erteilte Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrern nach § 5 Abs. 1 LuftvG vom 25. 06. 2002 war nach Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Flugbesatzungen vom 10.02.2003 (BGBl. I S. 182) gemäß § 110 Abs. 2 LuftVZO von Amts wegen anzupassen. Insofern wurden einzelne Regelungen der Erlaubnis unter Beachtung der geänderten luftrechtlichen Vorschriften korrigiert, der Regelungsgehalt insgesamt jedoch bleibt unverändert erhalten.

- G -

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Dahlewitz-Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wernicke

2. 2432 K  
3. 24 K  
4. z.V.

2430